



Prot. Nr. PH/ST/HeM/EMB/MM/CA/UP/32.01.06/517505

An die
Schulführungskräfte aller Schulstufen

Bozen, 20. September 2011

Bearbeitet von:
Dr. Stephan Tschigg
Insp. Dr. Helmuth Mathà
Insp. Dr. Eva Maria Brunnbauer
Insp. Dr. Marco Mariani
Insp. Mag. Christian Alber
nsp. Dr. Ulrike Pircher Wegleiter
Tel. 0471 417620/21

Rundschreiben Nr. 35/2011

Probe- und Berufsbildungsjahr des Lehrpersonals an Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

hiermit erhalten Sie die allgemeinen Richtlinien für alle Lehrpersonen, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und im Schuljahr 2011/2012 das Probe- und Berufsbildungsjahr oder nur das Probejahr absolvieren.

Im Regelfall müssen Lehrpersonen, die in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis („Stammrolle“) aufgenommen werden, das Probe- und Berufsbildungsjahr ableisten:

1. Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr

Das Berufsbildungsjahr umfasst 40 Stunden verpflichtende Fortbildungstätigkeit, mindestens 180 Tage effektiven Dienst an der Schule, die Zusammenarbeit mit einem Tutor oder einer Tutorin, die Abfassung eines pädagogischen Erfahrungsberichtes und das Kolloquium mit dem Dienstbewertungskomitee.

a) Fortbildungstätigkeit

Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr sind verpflichtet Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 40 Stunden zu besuchen. Dieses Stundenausmaß gilt auch für jene Lehrpersonen, welche das Berufsbildungsjahr in einem Teilzeitarbeitsverhältnis ableisten.

- **Verpflichtende Fortbildungsangebote:** Sowohl für die Unterstufe als auch für die Oberschule werden mehrere Fortbildungen zentral organisiert. Diese sind für alle Lehrpersonen verpflichtend (siehe Anlage A).
- **Verpflichtend vorgegebene Bereiche:** Weiters müssen die Lehrpersonen aus jedem der folgenden vorgegebenen Bereiche mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besuchen:
 - Unterrichtsentwicklung und Fachdidaktik
 - Schulentwicklung
 - Interkulturelles Lernen
 - Begabungs- und Begabtenförderung



Vom Schulamt werden zu einigen dieser Bereiche zusätzliche Fortbildungen organisiert (siehe Anlage B). Es steht den Lehrpersonen jedoch auch frei, Fortbildungsveranstaltungen aus dem Landesfortbildungsplan oder aus Angeboten des Schulverbundes, Bezirkes bzw. schulinterne Angebote zu wählen.

- Die restlichen Stunden (Differenz auf 40) werden in Absprache mit der jeweiligen Schulführungskraft vereinbart.
- Für die Lehrpersonen des Faches Italienisch - Zweite Sprache sind die in der Anlage A angeführten Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend.

Begründete, dokumentierte Abwesenheiten dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel betragen und sind der Schulführungskraft zu melden.

Bei Terminüberschneidungen mit schulinternen Fortbildungsveranstaltungen haben die vom Schulamt organisierten Seminare Vorrang.

Die Besuchsbescheinigungen der schulexternen Veranstaltungen müssen in der Schule aufliegen.

b) 180 Tage effektiver Dienst

Für die Gültigkeit des Probe- und Berufsbildungsjahres sind mindestens 180 Tage Dienst notwendig. Als Dienst gelten alle Schul- und Feiertage. Das Berufsbildungsjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis Unterrichtsende. Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Sonderurlaube oder Bildungsurlaub) zählen nicht als Dienst, ausgenommen der erste Monat des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes. Lehrpersonen, die in Prüfungskommissionen mitwirken, sind im Dienst, die Prüfungstage werden für die Erreichung der 180 Tage berücksichtigt. Wenn eine Lehrperson die 180 Tage Dienst nicht erreicht, werden das Probe- und Berufsbildungsjahr ohne Begrenzung aufgeschoben.

c) Zusammenarbeit mit der Tutorin oder dem Tutor - Probelektionen

Ernennung der Tutorin oder des Tutors: Das Ministerialrunds Schreiben 267/91 sieht vor, dass jede Lehrperson durch eine erfahrene Lehrperson betreut wird. Nach Anhören des Lehrerkollegiums ernennt der Direktor oder die Direktorin bis Ende September für jede Lehrperson im Berufsbildungsjahr einen Tutor oder eine Tutorin.

Aufgaben: Der Tutor oder die Tutorin begleitet die Lehrperson im Berufsbildungsjahr bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und berät sie im Zusammenhang mit anderen schulischen Tätigkeiten, insbesondere anlässlich der Bewertung von Schülerleistungen. Die Lehrpersonen planen gemeinsam mit ihrer Tutorin oder ihrem Tutor in der Regel drei Unterrichtseinheiten im Sinne von Musterlektionen und erproben diese im eigenen Unterricht. Die Ergebnisse werden gemeinsam reflektiert und evaluiert.

Jeder Tutor oder jede Tutorin verfasst am Ende des Berufsbildungsjahres einen Bericht und übergibt ihn dem Direktor oder der Direktorin (Anlage D).

Vergütung: Die Mehrleistung der Tutorinnen und Tutoren, die in der Regel bis zu zwei Lehrpersonen im Probejahr betreuen, ist zu dokumentieren und wird gemäß geltendem Landeskollektivvertrag angerechnet bzw. vergütet.

d) Pädagogischer Erfahrungsbericht

Die Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr sind verpflichtet einen pädagogischen Erfahrungsbericht zu verfassen. Dieser Bericht ist gemäß Art. 440, Abs. 4 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 297/94 Gegenstand des Gesprächs mit dem Dienstbewertungskomitee und muss mindestens 15 Tage vor dem, für das Bewertungsgespräch vereinbarten Termin der Schulführungskraft übergeben werden, die ihn rechtzeitig an die Mitglieder des Dienstbewertungskomitees weiterleitet.

Für Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr, die alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (effektive Mindestdienstzeit von 180 Tagen, 40 Stunden Fortbildung, Probelektionen, Erfahrungsbericht), aber zum Zeitpunkt des Kolloquiums begründet abwesend sind, kann dieses auf das darauf folgende



Schuljahr verschoben werden.

e) Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

Die Schulführungskraft vereinbart mit der betreffenden Lehrperson die Ziele und die Kriterien für die Bewertung des Berufsbildungsjahres sowie den Fortbildungsplan. Die Schulführungskraft begleitet und unterstützt die berufliche Arbeit der Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr, besucht sie im Unterricht und achtet unter anderem auf berufliche Fähigkeiten, Einsatz- und Fortbildungsbereitschaft. Die Beobachtungen bilden die Grundlage für den Bericht an das Dienstbewertungskomitee.

Die Schulführungskraft lädt die Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr gemeinsam mit den jeweiligen Tutorinnen und Tutoren und dem Dienstbewertungskomitee zu einem einführenden Gespräch ein. Dabei werden vor allem die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen im Berufsbildungsjahr und Tutorinnen oder Tutoren, die Durchführung der Probelektionen, die spezifische Fortbildung sowie inhaltliche und formale Bewertungsaspekte des Berufsbildungsjahres besprochen und festgelegt.

Nach erfolgter Bewertung durch das Dienstbewertungskomitee übermittelt die Schulführungskraft die Berichte über das bestandene Probe- und Berufsbildungsjahr, die Berichte über das nicht bestandene Probe- und Berufsbildungsjahr sowie die Mitteilung über den Aufschub des Probe- und Berufsbildungsjahres innerhalb 15. Juli des jeweiligen Jahres an das Schulamt. Dazu nutzt die Schulführungskraft die neuen Vorlagen, welche mit der Mitteilung vom 01.04.2009 an sämtliche Schulen geschickt worden sind.

f) Aufgaben des Dienstbewertungskomitees

Bei der Bewertung durch das Dienstbewertungskomitee müssen folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

- pädagogischer Erfahrungsbericht der Lehrperson im Berufsbildungsjahr
- Bericht des Direktors oder der Direktorin (unter Berücksichtigung des Berichts der Tutorin oder des Tutors)
- Kolloquium

Wenn eine Lehrperson das Berufsbildungsjahr nicht besteht, beruft der Schulamtsleiter den Personalrat für das Lehrpersonal ein, der ein Gutachten über die Verlängerung des Berufsbildungsjahres abgibt. Das Berufsbildungsjahr kann ein Mal wiederholt werden. Bei einer zweiten negativen Bewertung erfolgt die Dienstenthebung.

2. Lehrpersonen im Probejahr

Lehrpersonen, die ihre Lehrbefähigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und in Italien die Anerkennung derselben aufgrund der einschlägigen EU-Richtlinien erhalten haben, müssen kein Berufsbildungsjahr, wohl aber das Probejahr ableisten.

Ebenso müssen Lehrpersonen, welche aufgrund eines Übertrittes im Rahmen der Mobilität nun auf einer Stelle in einer anderen Schulstufe unterrichten, ein Probejahr ablegen.

Für die Gültigkeit des Probejahres dieser Lehrpersonen müssen folgende Bedingungen vorliegen:

Lehrpersonen, die ein Probejahr aber kein Berufsbildungsjahr ableisten, müssen für die Gültigkeit des Probejahres folgende Bedingungen erfüllen:

- 180 Tage effektiver Dienst
- Die Schulführungskraft fasst einen Bericht über das Probejahr ab
- Das Dienstbewertungskomitee bewertet das Probejahr

Was schließlich die Übermittlung der Berichte über das Probe- und Berufsbildungsjahr an das Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals betrifft, verweise ich auf die entsprechende Mitteilung vom 1. April 2009.



3. Rechtsquellen

Legislativdekret Nr. 297/94 Art. 438 - 440

Landesgesetz Nr. 20/95

Ministerialrundsreiben Nr. 267/91 abgeändert durch Ministerialrundsreiben Nr. 73/97

DPR 470 und 471 vom 31. Juli 1996

Landeskollektivvertrag in geltender Fassung

Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 28. Mai 2001 Nr. 39

Rundsreiben des Schulamtsleiters Nr. 25/2004

Mitteilung des Schulamtsleiters vom 01.04.2009

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter I Ressortdirektor

Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

Anlage A: Verpflichtende Fortbildungsangebote

Anlage B: Fortbildungen zu den verpflichtend vorgegebenen Bereichen

Anlage C: Anmeldeformular

Anlage D: Bericht des Tutors, der Tutorin

Anlage E: Leitfaden für den pädagogischen Erfahrungsbericht